

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MANDANTUM Immobilien e.K.

1. Dem Empfänger, des von uns nachgewiesenen Objektes ist allein durch Zusendung unserer Offerte, kein Provisionsanspruch nachzuweisen.
2. Absichtlich arbeiten wir exklusiv für unsere Auftraggeber bzw. Eigentümer. D.h. ein Doppelauftrag von einem weiteren Makler ist nicht gegeben.
3. Ist dem Empfänger die Immobilie bereits bekannt, ist uns dies bitte schriftlich innerhalb von 7 Tagen ab Entgegennahme unseres Angebots mitzuteilen. An Provision sind bei Vertragsabschluss die sich aus den jeweiligen Angeboten in den jeweiligen Exposés ergebenden Beträge zu zahlen.
4. Der Maklervertrag mit uns kommt entweder durch schriftliche Vereinbarung oder auch durch die Inanspruchnahme unserer Maklertätigkeit auf der Basis des Objekt-Exposés und seiner Bedingungen zustande.
5. Unser Angebot erfolgt aufgrund der uns vom Auftraggeber oder anderen Auskunftsbefugten erteilten Auskünfte. Das in den Unterlagen abgebildete Inventar ist nicht im Kaufpreis enthalten. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit können wir nicht übernehmen. Irrtum und Zwischenverkauf/Vermietung bleiben vorbehalten.
6. Die Fotos der Objekte sind Momentaufnahmen und müssen nicht dem derzeitigen Stand entsprechen.
7. Wir weisen darauf hin, dass Vermietungs-/Leerstandsquoten, Betriebskosten etc. veränderlich sind und diesbezüglich keine Garantien übernommen werden können. Bei entsprechend vertraulicher Behandlung können und müssen die aktuellen und konkreten Mietverträge eingesehen werden.
8. Unsere Angebote sind ausschließlich für den Angebotsempfänger bestimmt und vertraulich zu behandeln. Bei Weitergabe an Dritte ohne unsere Zustimmung ist der Angebotsempfänger zur Zahlung der ortsüblichen oder vereinbarten Provision verpflichtet, wenn der Dritte das Geschäft abschließt; weitere Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben vorbehalten.
9. Wir sind berechtigt, auch für den anderen Vertragsteil provisionspflichtig tätig zu werden.
10. Unser Provisionsanspruch wird nicht dadurch berührt, dass statt des ursprünglich beabsichtigten Geschäftes ein anderes zustande kommt (z.B. Kauf statt Miete oder umgekehrt, Erwerb in der Zwangsversteigerung, sofern wir Unterlagen über die Bewertung des Objektes (Wertgutachten des Gerichtes) beschafft haben, statt freihändiger Kauf), sofern der wirtschaftliche Erfolg nicht wesentlich von unserem Angebot abweicht.
11. Die Provision ist verdient und fällig bei Vertragsabschluss in gehöriger Form bzw. bei Abschluss eines gleichwertigen Geschäftes, das im Zusammenhang mit dem maklerseits unterbreiteten Angebot steht. Erwerbs- bzw. Nutzungsbedingungen sind vom Kunden dem Makler mitzuteilen.
12. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungen gegenüber der Courtageforderung sind ausgeschlossen, soweit die aufrechenbare Forderung nicht rechtskräftig festgestellt ist.
13. Erfüllungsort/Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Maklers, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
14. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung soll zwischen den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und im Übrigen den vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.